

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen vom 21.12.2023**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14),
- § 1 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 13. November 2021

und

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 .....	2
§ 2 .....	2
§ 3 .....	3
§ 4 .....	4
§ 5 .....	4
§ 6 .....	4
§ 7 .....	5
§ 8 .....	5
Anlage .....	6

# **Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) errichtet, mietet und unterhält Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden –nachfolgend beides Unterkünfte genannt- zur vorläufigen Unterbringung von
  1. ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
  2. ausgesiedelten, spätausgesiedelten und zugewanderten Personen im Sinne des 1. Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).
  3. Personen ohne festen Wohnsitz (unfreiwillig Obdachlose).
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Einweisung**

- (1) Die Benutzer\*Innen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der\*des Hauptverwaltungsbeamtin\*beamten unter dem Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält die zugewiesene Person gegen schriftliche Bestätigung:
  1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Unterkunft, die Höhe der Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Der Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die zugewiesene Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Hauses von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Haus in ein anderes umgesetzt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede zugewiesene Person verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) Folge zu leisten, soweit diese Weisungen sich auf Regelungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses beziehen.

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

- (4) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn
1. der Grund für die Unterbringung entfällt oder
  2. die zugewiesene Person
    - a) mit den fälligen Gebühren länger als zwei Monate im Rückstand ist.
    - b) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
    - c) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung verhindert hat.
    - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 2) verstoßen hat.
- (5) Die zugewiesene Person hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird.
  - b) sie ihren Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der, der zugewiesenen Person, überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Person.
- (8) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Wetter (Ruhr) ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von der zugewiesenen Person bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den in § 4 genannten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) abgestimmt worden. Das Einbringen von Mobiliar durch die zugewiesene Person ist zulässig, sofern dies vorab mit den in § 4 genannten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) abgestimmt und schriftlich bestätigt wurde.
- (9) Jede zugewiesene Person haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihr zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in § 4 genannten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) zu melden.

**§ 3**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des der\*des Hauptverwaltungsbeamtin\*beamten.
- (2) Die\*der Hauptverwaltungsbeamtin\*beamte hat eine Hausordnung erlassen, die das Zusammenleben der zugewiesenen Personen, Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

# **Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

## **§ 4 Rechte der Bediensteten der Stadt**

Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkunft in begründeten Fällen zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr jedoch nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Gefahr im Verzug) – und den zugewiesenen Personen Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung im Rahmen des Hausrechtes zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besucher\*Innen, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können. Wird das Hausverbot mündlich erteilt, ist diese Weisung unverzüglich in Schriftform nachzuholen.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede zugewiesene Person. Haushaltsangehörige haften mit dem Haushaltsvorstand gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund eines Einweisungsbescheides benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht beauftragten Person der Stadt Wetter (Ruhr).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Wetter (Ruhr) einzuzahlen. Bei Personen denen Transferleistungen durch die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt werden, wird die Benutzungsgebühr intern verrechnet.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren sind kostendeckend festzusetzen. Als Bemessungsgrundlage für die Gebühren gilt die Fläche der zugewiesenen Wohnräume zuzüglich gemeinschaftlicher Nutzflächen. Zur Berechnung der Gebühren wird der jeweilige Vorjahresverbrauch herangezogen. Eine Aufstellung über die Höhe der Gebühren in den einzelnen Unterkünften ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die anfallenden Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Energiepauschale. Die Grundgebühr beinhaltet Versicherung, Kehrgebühren, Bauunterhaltung, Abschreibung, Schmutzwasser, Frischwasser, Niederschlagwasser, Grundsteuer und Abfallgebühren. Die Energiepauschale beinhaltet Strom und Heizkosten.

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

- (3) Für die von der Stadt Wetter (Ruhr) angemieteten Einzelwohnungen und die Sammelunterkunft Wilhelmstr. 32 a (ehem. Pflegeheim Johannes-Zauleck-Haus) werden als monatliche Benutzungsgebühr die von der Stadt Wetter (Ruhr) an die Vermieter zu leistenden Monatsmieten und zu leistenden Nebenkosten festgesetzt. Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Gebühr festgesetzt, sofern die zugewiesene Person die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Versorger entrichtet.
- (4) Nutzen mehrere volljährige Personen eine Einzelwohnung gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Verlassen der Unterkünfte**

- (1) Bei Aufgabe der Unterkunft ist die zugewiesene Person verpflichtet, die Stadt Wetter (Ruhr) mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (2) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Anzeige bei der Stadt Wetter (Ruhr) länger als zwei Wochen nicht benutzt, so gilt sie als frei, wird geräumt und kann anderweitig belegt werden.
- (3) Die Unterkunft einschließlich der von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel ist einer beauftragten Person der Stadt Wetter (Ruhr) bei Auszug in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu übergeben. Dabei sind der beauftragten Person der Stadt Wetter (Ruhr) die erhaltenen Schlüssel auszuhändigen.
- (4) Sollten die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht im besenreinen Zustand zurückgegeben werden, fällt eine Reinigungspauschale an. Diese bemisst sich an dem entstandenen Aufwand (s. Anlage), welcher entsprechend dokumentiert wird.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wurde am 16.02.2024 im Internet auf [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) bereitgestellt.

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

**Anlage**

Monatliche Benutzungsgebühren in Übergangsheimen je qm

Objekt	Grundgebühr	Energie		Summe
		Strom	Heizung	
Am Brasberg 105	5,70 €	0,90 €	0,65 €	7,25 €
Nachtigallstr. 51 / 51 a	7,49 €	2,18 €	0,74 €	10,41 €
Ochsenkamp 9	5,08 €	1,12 €	1,08 €	7,28 €
Bornstr. 2,	5,57 €	0,40 €	2,31 €	8,28 €
Vogelsanger Str. 94 a	5,47 €	0,51 €	0,64 €	6,62 €

Reinigungspauschale

Die Reinigungspauschale (§ 7 Abs. 4) beträgt **25,00 €** je angefangene Stunde. Bei massiver Verschmutzung ist die doppelte Gebühr fällig.